



**UNIVERSITÄTS
KLINIKUM**
Jena

AVB

Allgemeine
Vertragsbedingungen
des Universitätsklinikums Jena

AVB | Allgemeine Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums Jena

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A - Rechtsrahmen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rechtsverhältnis	3
Abschnitt B - Stationäre Universitätsklinikumsleistungen	3
§ 3 Aufnahme	3
§ 4 Umfang der Universitätsklinikumsleistung	4
§ 5 Vor- und nachstationäre Behandlung	5
§ 6 Beurlaubung	6
§ 7 Verlegung und Entlassung	6
§ 8 Wahlleistungen	7
§ 9 Entgelt	8
§ 10 Abrechnung des Entgeltes bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten	8
§ 11 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern, Vorauszahlungen und Zwischenrechnungen	9
Abschnitt C - Ambulante Universitätsklinikumsleistungen	10
§ 12 Ambulante Operationen und stationsersetzende Eingriffe	10
§ 13 Durchführung und Abrechnung ambulanter Leistungen	10
Abschnitt D - Allgemeines	11
§ 14 Ärztliche Eingriffe	11
§ 15 Aufzeichnungen und Datenschutz	12
§ 16 Aufbewahrung von Restproben/Biobank	12
§ 17 Hausordnung	12
§ 18 Eingebachte Sachen	12
§ 19 Nachlassgegenstände	13
§ 20 Haftungsbeschränkung	13
§ 21 Obduktion	14
§ 22 Zahlungsort und Gerichtsstand	15
§ 23 Inkraftsetzung	15

Allgemeine Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums Jena (AVB)

Abschnitt A - Rechtsrahmen

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für vertragliche Beziehungen zwischen dem Universitätsklinikum Jena und den Patienten sowie deren Begleitpersonen und den Zahlungspflichtigen bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen. Bei ambulanten Leistungen des Universitätsklinikums Jena gelten die AVB sinngemäß.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Universitätsklinikum Jena und dem Patienten sind in der Regel gemäß § 630a ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) privatrechtlicher Natur.
- (2) Für Personen, die aufgrund gerichtlicher Einweisung unterzubringen sind, gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt B - Stationäre Universitätsklinikumsleistungen

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Patient weist im Rahmen der Aufnahme sein Versicherungsverhältnis grundsätzlich über die Vorlage einer gültigen Krankenversichertenkarte nach. Das Universitätsklinikum Jena ist berechtigt, den amtlichen Lichtbildausweis zur Identitätsfeststellung einzusehen.
- (2) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums Jena wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Behandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsbildes.

- (3) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird in den Fällen, in denen die qualitative oder quantitative Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums Jena nicht gegeben ist, nur einstweilig aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes Krankenhaus gesichert ist.
- (4) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des zuständigen Arztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und die Unterbringung im Universitätsklinikum Jena möglich ist.
- (5) Darüber hinaus kann auf Wunsch des Patienten im Rahmen der Wahlleistungen eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4 Umfang der Universitätsklinikumsleistung

- (1) Die vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.
- (2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums Jena im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören auch:
- a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
 - b) die vom Universitätsklinikum Jena veranlassten Leistungen Dritter,
 - c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten,
 - d) die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung der Patienten, z. B. die stationäre Versorgung in Tumorzentren und geriatrischen Zentren,
 - e) die Frührehabilitation im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Sozialgesetzbuches.
- (3) Wahlleistungen sind die in § 8 Abs. 1 dieser AVB einzelnen aufgeführten Leistungen des Universitätsklinikums Jena.
- (4) Das Vertragsangebot des Universitätsklinikums Jena erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Universitätsklinikum Jena nach seiner medizinischen Zielsetzung personell, fachlich und sachlich ausgestattet ist.

- (5) Nicht Gegenstand der allgemeinen Leistungen des Universitätsklinikums Jena sind:
- a) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Klinikaufenthaltes mitgegeben werden (z. B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle etc.),
 - b) Leistungen, die nach Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen.

§ 5 Vor- und nachstationäre Behandlung

- (1) Das Universitätsklinikum Jena kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
- a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
 - b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- (2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen vor Beginn der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,
- a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,
 - b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
 - c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht. In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.
- (3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Kalendertagen, bei Organübertragungen drei Monate nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung, nicht überschreiten darf, wird beendet,
- a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Arztes gesichert oder gefestigt ist,
 - b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht. Damit endet zugleich der Behandlungsvertrag.

Die Frist von 14 Tagen oder drei Monaten (Organübertragung) kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. Kontrolluntersuchungen bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes dürfen vom Universitätsklinikum Jena auch nach Beendigung der nachstationären Behandlung fortgeführt werden, um die weitere Krankenbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen.

- (4) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Universitätsklinikums Jena während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet und ist nicht Gegenstand der Leistungen des Universitätsklinikums Jena.

§ 6 Beurlaubung

- (1) Mit einer Krankenhausbehandlung ist eine Beurlaubung grundsätzlich nicht vereinbar.
- (2) In ärztlich vertretbaren Ausnahmefällen kann der Patient zur Erledigung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten oder zur Stabilisierung des Behandlungserfolges mit Zustimmung des Arztes beurlaubt werden. Urlaub soll nur für wenige Stunden gewährt werden, möglichst nicht über Nacht. Zur Beurlaubung von mehr als 24 Stunden ist die Einwilligung der Krankenkasse erforderlich.
- (3) Für psychiatrische Patienten sind im Einzelfall Beurlaubungen im Rahmen der Therapie möglich.
- (4) Die Patienten werden vom Universitätsklinikum Jena für die Dauer der Beurlaubung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln versorgt, deren sie entsprechend der laufenden Therapie bedürfen.
- (5) Aus Anlass der Beurlaubung entstehende Kosten, insbesondere Krankentransport- und Fahrtkosten, gehen nicht zu Lasten des Universitätsklinikums Jena.

§ 7 Verlegung und Entlassung

- (1) Patienten können in eine andere Klinik oder andere Station des Universitätsklinikums Jena oder ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist.
- (2) Eine Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ohne medizinische Notwendigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse hängt von der vorherigen Einwilligung der Krankenkasse ab. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung auf eigene Kosten des Patienten bei Vorliegen seines ausdrücklichen Wunsches. Das Universitätsklinikum Jena informiert den gesetzlichen Krankenversicherter hierüber.
- (3) Entlassen wird,
- a) wer nach dem Urteil des behandelnden Arztes der vollstationären oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf,
 - b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht.

- (4) Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Universitätsklinikum Jena, haftet das Universitätsklinikum Jena für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 nicht mehr gegeben sind.
- (5) Sofern keine nachstationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet wird, endet die Leistungspflicht des Universitätsklinikums Jena aus dem Behandlungsvertrag mit der Entlassung.
- (6) Patienten können – soweit nicht eine bedrohliche Verschlimmerung der Krankheit zu befürchten ist – auf Anordnung des zuständigen Arztes des Universitätsklinikums Jena entlassen werden:
- a) bei wiederholten oder groben Verstößen gegen ärztliche oder pflegerische Anordnungen,
 - b) bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung,
 - c) wenn ungeachtet einer Mahnung die Vorauszahlung im Sinne des § 11 nicht geleistet wird.

§ 8 Wahlleistungen

- (1) Zwischen dem Universitätsklinikum Jena und dem Patienten oder dem Zahlungspflichtigen können im Rahmen der Möglichkeiten des Universitätsklinikums Jena und nach Maßgabe des Tarifes für vollstationäre, vor-, nach- und teilstationäre Leistungen – soweit dadurch die allgemeinen Leistungen des Universitätsklinikums Jena nicht beeinträchtigt werden – die folgenden gesondert berechenbaren Wahlleistungen vereinbart werden:
- a) Ärztliche Leistungen als gesondert berechenbare Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Fachkliniken/-abteilungen und Institute, der Konsiliarärzte und von fremden ärztlich geleiteten Untersuchungsstellen,
 - b) Unterbringung in einem Einbettzimmer,
 - c) Unterbringung in einem Zweibettzimmer,
 - d) Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson.
- (2) Wahlleistungen sind vor der Erbringung durch das Universitätsklinikums Jena schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Der schriftliche Antrag auf die Gewährung der Wahlleistung gilt auch als angenommen:
- a) wenn die beantragte Leistung tatsächlich gewährt wird oder
 - b) wenn die Verwaltung des Universitätsklinikums Jena nicht durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Antragsteller bis zum Ende des Werktages, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag bei der Verwaltung des Universitätsklinikums Jena eingegangen ist, widerspricht.

- (4) In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- (5) Gesondert berechenbare ärztliche Leistungen i. S. des Abs. 1 Buchstabe a), auch soweit sie vom Universitätsklinikum Jena berechnet werden, erbringt der Direktor der Klinik oder des Institutes des Universitätsklinikums Jena persönlich oder ein unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung tätiger nachgeordneter Arzt der Klinik oder des Institutes (§ 4 Abs. 2 GOÄ/ GOZ). Im Verhinderungsfalle übernimmt die Aufgabe des Direktors ein Stellvertreter. Seine ärztlichen Leistungen berechnet der Arzt ausschließlich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. für Zahnärzte (GOZ). Diese Wahlleistungen werden auch für den Verlegungs- oder Entlassungstag berechnet.
- (6) Das Universitätsklinikum Jena kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die die Kosten einer früheren Behandlung am Universitätsklinikum Jena nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- (7) Das Universitätsklinikum Jena kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche oder mündliche Erklärung gekündigt werden.

§ 9 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen des Universitätsklinikums Jena richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Pflegekostentarif bzw. DRG-Entgelttarif oder PEPP-Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entgelttarife sind in den stationären Aufnahmen einsehbar.

§ 10 Abrechnung des Entgeltes bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

- (1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z. B. Krankenkassen etc.) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Universitätsklinikum Jena seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab.

- (2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Kalendertage gemäß § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung, die vom Universitätsklinikum Jena an die Krankenkasse weitergeleitet wird. Das Universitätsklinikum Jena ist verpflichtet, die Zuzahlung im Auftrag der Krankenkasse einzuziehen und gegebenenfalls Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.
- (3) Gesetzlich Krankenversicherte, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die vom Krankenhaus erbrachte Leistungen sowie die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten gemäß § 305 Abs. 2 SGB V innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine schriftliche Information, sofern sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Verwaltung des Universitätsklinikums Jena erklären.

§ 11 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern, Vorauszahlungen und Zwischenrechnungen

- (1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht, nachgewiesen werden kann oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z. B. Krankenkasse). In diesem Fall ist der Patient dem Universitätsklinikum Jena gegenüber Selbstzahler.
- (2) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Soweit Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten des Universitätsklinikum Jena vorlegen, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten analog nach § 301 SGB V an das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.
- (3) Der selbst zahlende Patient bzw. der Patient, der Wahlleistungen in Anspruch nimmt, hat bei Aufnahme in das Universitätsklinikum Jena entsprechend den geplanten Leistungen eine angemessene Vorauszahlung zu entrichten. Die Vorauszahlung bemisst sich nach den voraussichtlich zu erwartenden Entgelten.
- (4) Für erbrachte Krankenhausleistungen können Abschlagszahlungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.

- (5) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (6) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung bzw. der Rechnung über eine Vorauszahlung fällig. Für den Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Maßgebend ist bei der Überweisung der Tag der Gutschrift auf einem der in der Rechnung angegebenen Konten des Universitätsklinikums Jena. Zahlungen vor Ort sind nicht möglich.
- (7) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zuzüglich 5 Euro Mahngebühren berechnet werden.
- (8) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Abschnitt C - Ambulante Universitätsklinikumsleistungen

§ 12 Ambulante Operationen und stationersetzende Eingriffe

- (1) Ambulante Operationen und stationersetzende Eingriffe sollen in der Regel auf Veranlassung eines niedergelassenen Vertragsarztes unter Verwendung eines Überweisungsscheines durchgeführt werden.
- (2) Der behandelnde Arzt entscheidet aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung der erforderlichen Behandlung als ambulante Operation bzw. stationersetzenden Eingriff.

§ 13 Durchführung und Abrechnung ambulanter Leistungen

- (1) Ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen können nur erfolgen,
 - a) wenn der Patient vor der ersten Behandlung im laufenden Quartal (Erstkontakt im Quartal) den gültigen Überweisungsschein eines Vertragsarztes vorlegt,
 - b) wenn der Patient in den zahnmedizinischen Ambulanzen eine gültige Krankenversicherungskarte vorlegt,
 - c) wenn der Patient bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder ein Dritter die Kosten selbst trägt,
 - d) wenn für den Patienten ein unmittelbarer Notfall besteht oder
 - e) im Durchgangsarztverfahren.

- (2) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Sozialleistungsträger (z. B. gesetzliche Krankenversicherung) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Universitätsklinikum Jena entsprechend der Kostenübernahmeerklärung seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab.
- (3) Bei Ausfall einer Kostenübernahmeerklärung oder Unwirksamkeit einer Überweisung eines Vertragsarztes steht der Patient für die entstehenden und entstandenen Behandlungskosten selbst bzw. dessen gesetzliche Vertreter ein. Seine Zahlungspflicht besteht auch dann gegenüber dem Universitätsklinikum Jena, wenn er die Verrechnung der vollen oder eines Teils der Behandlungskosten mit einem Dritten vereinbart hat.
- (4) Patienten bzw. deren gesetzlichen Vertretern, die die Behandlungskosten selbst tragen, werden die Behandlungskosten grundsätzlich nach GOÄ oder Sondervereinbarungen berechnet.
- (5) Bei Patienten bzw. deren gesetzlichen Vertretern, die die Behandlungskosten selbst tragen, kann eine Vorauszahlung erhoben oder die sofortige Zahlung der Rechnung verlangt werden. Im Übrigen gilt § 11.
- (6) Die privatärztlich vereinbarten Leistungen in den Privatsprechstunden der jeweiligen Klinik- bzw. Institutsdirektoren bleiben davon unberührt.

Abschnitt D - Allgemeines

§ 14 Ärztliche Eingriffe

- (1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne eine Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Arztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.

- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine, dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323c Strafgesetzbuch (StGB) unbeachtlich ist.

§ 15 Aufzeichnungen und Datenschutz

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Universitätsklinikums Jena.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des zuständigen Klinikumsarztes bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht, des Sozialgeheimnisses sowie des Thüringer Krankenhausgesetzes.

§ 16 Aufbewahrung von Restproben/Biobank

Sofern im Rahmen der therapeutischen oder diagnostischen Behandlung Körpersubstanzen anfallen, werden diese in der Biobank des Universitätsklinikums Jena für Forschungszwecke aufbewahrt.

§ 17 Hausordnung

Die Patienten haben die vom Universitätsklinikum Jena erlassene Hausordnung zu beachten. Die Hausordnung ist auf jeder Station einsehbar.

§ 18 Eingebraachte Sachen

- (1) Grundsätzlich haftet das Universitätsklinikum Jena nicht für Schäden am Eigentum der Patienten sowie Begleitpersonen. Die Patienten sowie Begleitpersonen sollen in das Universitätsklinikum Jena nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitbringen.

- (2) Geld und Wertsachen können vom Universitätsklinikum Jena grundsätzlich nicht in Verwahrung genommen werden.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und in Verwahrung genommen.
- (4) Zurückgelassene Sachen gelten als aufgegeben und gehen in das Eigentum des Universitätsklinikums Jena über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände (§ 19), sowie Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung des Universitätsklinikums Jena in Verwahrung genommen wurden. Geld und Wertsachen werden nach Ablauf von zwölf Wochen gemäß § 372 BGB beim Gericht hinterlegt.
- (6) Hat der Patient seine Zahlungspflicht nicht erfüllt oder besteht ein Schadenersatzanspruch des Universitätsklinikums Jena gegen ihn, so steht diesem ein Zurückbehaltungsrecht an den eingebrachten Gegenständen des Patienten zu.

§ 19 Nachlassgegenstände

- (1) Geld und Wertsachen werden an den ausgewiesenen Erben oder dem zuständigen Gericht ausgehändigt.
- (2) Bei anderen Nachlassgegenständen ist der Herausgabepflicht genügt, wenn die Herausgabe an die der Klinik vom Patienten benannte Person erfolgt. Ist keine Person vom Patienten benannt worden, erfolgt die Herausgabe an die nächsten Angehörigen. Als nächste Angehörige gelten der Reihenfolge nach: der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister; § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20 Haftungsbeschränkung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Klinikumsgrundstück oder auf einem vom Universitätsklinikum Jena bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet das Universitätsklinikum Jena nur bei von ihm zu vertretenden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Klinik zur Verwahrung übergeben wurden.

- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes und Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch das Universitätsklinikum Jena verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung des Universitätsklinikums Jena befunden haben, müssen unverzüglich bzw. spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt spätestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 21 Obduktion

- (1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn
- der/die Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat oder
 - der erreichbare nächste Angehörige (Absatz 3) der/des Verstorbenen bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt und dem Arzt ein entgegenstehender Wille des/der Verstorbenen nicht bekannt geworden ist.
- (2) Von der Obduktion ist abzusehen, sofern bekannt ist, dass der/die Verstorbene einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehörte und er nicht zu Lebzeiten eingewilligt hat.
- (3) Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 2 sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung
- der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner,
 - die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder),
 - die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern)

oder, sofern der Verstorbene zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber,

- die volljährigen Geschwister,
- die Großeltern.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Gibt es unter den gleichrangigen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten hierüber, so ist von der inneren Leichenschau abzusehen. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des nächst erreichbaren nachrangigen Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offensichtlich nahe gestanden hat; sie tritt neben den nächsten Angehörigen. Hatte der Verstorbene die Entscheidung über seine Obduktion einer bestimmten Person übertragen, tritt diese in dieser Frage an die Stelle des nächsten Angehörigen.

- (4) Die Absätze 1-3 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.
- (5) § 21 findet insgesamt keine Anwendung auf die Spende und Entnahme von Organen sowie Geweben zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Hierfür sind ausschließlich die Regelungen des Transplantationsgesetzes bzw. Gewebegesetzes maßgeblich.

§ 22 Zahlungsort und Gerichtsstand

Der Zahlungsort und Gerichtsstand ist Jena.

§ 23 Inkraftsetzung

Diese AVB treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

Der Klinikumsvorstand

